

Vertrieb im Marktverkehr

Einführung: Arten der Ausübung eines Gewerbes

Ein Gewerbe kann

- a) stehend, also i. d. R. von einer gewerblichen Niederlassung aus,
- b) im Reisegewerbe oder
- c) im Marktverkehr

ausgeübt werden. Ob und wann eine gewerbliche Tätigkeit insgesamt oder nur im Einzelfall einem dieser Bereiche zuzuordnen ist, hängt davon ab, in welcher Form der Gewerbetreibende Geschäftskontakt mit seinen Kunden aufnimmt oder aufnehmen will.

Für den Gewerbetreibenden selbst ist es allein deshalb wichtig zu wissen, in welchem Bereich er sich bewegt, weil dann unterschiedliche und im Einzelfall gegebenenfalls auch zusätzliche Vorschriften zu beachten sind. Denn die Gewerbeordnung (GewO) regelt die einzelnen Bereiche in verschiedenen Titeln (Titel I = stationäres Gewerbe; Titel III = Reisegewerbe; Titel IV = Marktverkehr), die auch kumulativ zur Anwendung kommen können.

Auch stehende Gewerbetreibende haben daher zusätzlich immer die Vorschriften über das Reisegewerbe oder den Marktverkehr zu beachten, wenn sie (im Einzelfall) in diesen Vertriebsformen tätig werden wollen. Und wer als Selbständiger ausschließlich im Reisegewerbe oder im Marktverkehr Waren oder Leistungen vertreibt oder ankauft, unterliegt zusätzlich den Erlaubnispflichten, die auch der stehende Handel zu beachten hat.

Marktverkehr

Den Vertrieb über Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, sowie Jahr- und Spezialmärkte fasst man unter dem Begriff Marktverkehr zusammen. Der Gesetzgeber hat die einzelnen Veranstaltungstypen in Titel IV der Gewerbeordnung sowohl begrifflich definiert, als auch weitgehend festgelegt, welche Tätigkeiten dort jeweils in welcher Form ausgeübt werden dürfen.

Mit der Föderalismusreform I wurde 2006 das Recht der Messen, Ausstellungen und Märkte von der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Länder übertragen. Rheinland-Pfalz hat mit dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) von der Möglichkeit der Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Das LMAMG spricht neben den bereits genannten Marktarten noch von Floh- und Trödelmärkten. Die Gewerbeordnung ist jedoch anwendbar, sofern das LMAMG keine abweichenden Regelungen enthält.

Volksfeste

Das gilt auch für behördlich festgesetzte Volksfeste, die zwar nicht direkt unter Titel IV der Gewerbeordnung fallen, aber den dort geregelten Veranstaltungen teilweise gleichgestellt sind.

Ihr Ansprechpartner:
Christoph Buchwald

Telefon:
0521 554-131

Fax:
0521 554-420

Stand: 03/2014

Gesamt: 3 Seiten

HINWEIS:

Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Marktbeschicker

In der Regel wird der Vertrieb im Marktverkehr nur in Ergänzung des stationären Gewerbes und/oder des Reisegewerbes ausgeübt. Marktbeschicker, d. h. Anbieter/Aussteller bei derartigen Veranstaltungen können auch andere Berufsgruppen sein, z. B. Landwirte, Freiberufler oder sogar Privatpersonen, die einmalig oder nur ganz selten Waren aus ihrem Privatbesitz anbieten. Die Marktbeschicker müssen die Teilnahme an der Veranstaltung bei dem Veranstalter beantragen, der für die Organisation und Durchführung, einschließlich der Festsetzungsvoraussetzungen, verantwortlich ist.

Veranstalter

Veranstalter einer Messe, einer Ausstellung, eines Marktes oder auch eines Volksfestes kann jede natürliche oder juristische Person sein, auch eine Kommune, Stadt oder Gemeinde.

Messen und Ausstellungen sowie Jahr- und Spezialmärkte werden meist von privaten Veranstaltern organisiert und durchgeführt; Wochenmärkte und Volksfeste in der Regel von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Gewerbeanzeige

Private Veranstalter, die gewerbsmäßig Veranstaltungen nach Titel IV Gewerbeordnung organisieren und durchführen, üben insoweit ein stationäres Gewerbe aus. Die Tätigkeit ist dann nach § 14 Gewerbeordnung bei der für den Betriebssitz des Veranstalters zuständigen Behörde anzuzeigen (Stadt-, Verbandsgemeinde oder in Rheinland-Pfalz auch bei der zuständigen IHK).

Genehmigung und Festsetzung jeder einzelnen Veranstaltung

Unabhängig von der Gewerbeanzeige muss der Veranstalter die erforderliche Genehmigung und Festsetzung jeder einzelnen Veranstaltung bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde beantragen.

Abgesehen von der erforderlichen Sondernutzungsgenehmigung für den Veranstaltungsort bzw. dem Einverständnis der Grundstückseigentümer bei privatem Gelände, sind Genehmigungs- und Festsetzungsvoraussetzungen zu beachten:

- die für den jeweils beantragten Veranstaltungstyp aufgestellten Voraussetzungen müssen erfüllt sein (z. B. die je nach Veranstaltungstyp erforderliche Vielzahl gewerblicher Aussteller);
- der Veranstalter oder die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen müssen zuverlässig sein;
- die Durchführung der Veranstaltung darf nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen und
- Jahr- und Spezialmärkte dürfen nicht (auch nicht teilweise) in Ladengeschäften durchgeführt werden; LMAMG: dies gilt auch für Ausstellungen sowie Floh- und Trödelmärkte.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat die zuständige Behörde die Veranstaltung entsprechend dem Antrag des Veranstalters nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz festzusetzen. Sofern dies im öffentlichen Interesse ist, kann die Festsetzung auch mit einer Auflage verbunden werden.

Bedeutung der Festsetzung

Diese Festsetzung – die der Veranstalter in Form eines gebührenpflichtigen Genehmigungs- und Festsetzungsbescheides erhält – ist Voraussetzung dafür, dass die Marktbesucher im Rahmen der Veranstaltung die sog. **Marktprivilegien** für sich in Anspruch nehmen können.

Denn nur durch die Festsetzung finden bestimmte Vorschriften, die für das stehende Gewerbe oder auch das Reisegewerbe gelten, keine Anwendung, z. B.

- das Ladenöffnungs- und das Sonn- und Feiertagsgesetz(*) in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen bei Wochenmärkten und bei Großmärkten in den Zeiten, in denen Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden);
- die Reisegewerbekartenpflicht (ausgenommen für Schausteller);
- das Verbot, Jugendliche an Samstagen zu beschäftigen;
- das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen.

(*) die Festsetzungsbehörden haben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das grundsätzlich zu beachtende Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen einer Festsetzung entgegensteht.

Privatmärkte

Diese Marktprivilegien und damit die Befreiung von den genannten Vorschriften können die Teilnehmer (Anbieter/Aussteller) von so genannten Privatmärkten nicht in Anspruch nehmen. „Privatmärkte“ sind marktähnliche Veranstaltungen, für die entweder eine Festsetzung nach Titel IV Gewerbeordnung bzw. nach § 11 LMAMG nicht beantragt wurde, oder die aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht festgesetzt werden konnten. Damit unterliegen derartige Veranstaltungen den Vorschriften des Reisegewerbes. Auch finden auf diese „marktähnlichen Veranstaltungen“ in allen Bundesländern die Ladenöffnungs- und die Sonn- und Feiertagsgesetze entsprechend Anwendung.

Wer sich als Aussteller an einer Marktveranstaltung beteiligen will, sollte sich deshalb bei dem Veranstalter vergewissern, ob die Veranstaltung nach Titel IV Gewerbeordnung behördlich festgesetzt ist, denn nur dann kommen die „Marktprivilegien“ zum Tragen.